



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Verwaltung zu Team 23 Technik -
Stadtbezirke 6, 7, 8, 25
PLAN-HAIV-23V**

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: 089 [REDACTED]
Telefax: 089 [REDACTED]
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
plan.ha4-23@muenchen.de

I. An die/den Vorsitzende/n des
Bezirksausschusses 06 - Sendling
Herrn Markus Lutz
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
20.09.2024

**Offensive Denkmalschutz III
Ensemble Sendlinger Ortskern
hier : Lindwurmstrasse 130
Bretterzaun am Daumillerweg
Fortführung des Antrags: 14-20 / B 01486**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06820 des Bezirksausschusses 06 - Sendling
vom 01.07.2024

Sehr geehrter Herr Lutz,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 06 - Sendling wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Antrag fordert die Lokalbaukommission auf den Bretterzaun am Daumillerweg entfernen zu lassen, um die Einhaltung der Denkmalschutzbelange zu gewährleisten und die Erlebbarkeit der Hangkante wiederherzustellen.

Wir teilen hierzu Folgendes mit:

Es handelt sich bei dem Zaun um eine Einfriedung in Form eines Holzstaketenzauns nach Messung mit einer Höhe von 1,50 m bis 1,63 m. Der Höhenunterschied ergibt sich wohl aus der Unebenheit des Geländes. Der Zaun hat einen Abstand zum Boden von ca. 10 cm.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung der Landeshauptstadt München für Einfriedungen (Einfriedungssatzung) sind Einfriedungen offen herzustellen und sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Die Höhe des Zauns wird seitens der Lokalbaukommission nicht beanstandet, da die Überschreitung der Maximalhöhe von 1,50 m (§ 2 Abs. 2 Einfriedungssatzung) geringfügig ist und sich durch den Geländeverlauf an der Hangkante ergibt.

Nach Prüfung der Rechtslage kann vom Eigentümer eine Entfernung der Einfriedung nicht gefordert werden. Die Erlebbarkeit der Hangkante stellt keinen öffentlichen Belang dar. Eine Einfriedung im Einklang mit der Einfriedungssatzung wäre ebenso wie eine lebende Hecke zulässig.

Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Ensembles „Sendlinger Ortskern“ sowie der Einzeldenkmäler Alte St. Margaretenkirche und Schmied von Kochel werden weder von der Unteren Denkmalschutzbehörde noch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gesehen.

Eine Einfriedung bietet aus unserer Sicht möglicherweise auch als Absturzsicherung sinnvollen Schutz für Passanten, insbesondere in der Nähe des Fußweges und der Sitzbank.

Es besteht zwar Abstand zwischen Zaununterkante und Untergrund, sodass Kleintiere passieren können, jedoch prüft die Lokalbaukommission gegenwertig, ob die Einfriedung den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Einfriedungssatzung sie offen herzustellen entspricht. Die Anordnung bauaufsichtlicher Maßnahmen bleibt nach Abschluss der Prüfung vorbehalten.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 06820 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

